Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 55 (1904)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Die Schlangenfichte im Kalteneggwald.

Man möchte fast annehmen auch die Natur habe ihre Launen. Während Pflanzen der nämlichen Art in der Regel einander in ihrem ganzen Habitus so ähnlich sehn, daß sie hinsichtlich ihrer charakteristischen Merkmale auch nicht den geringsten Gegensatz erkennen lassen, treten plötlich einzelne seltene Individuen auf, welche sich von ihren Geschwistern in über-raschendster und augenfälligster Weise unterscheiden. Die Natursorscher bezeichnen sie als Spielarten und da man eine Erklärung der eigentüm-lichen Erscheinung zurzeit noch nicht zu geben vermag, so begnügt man sich vorderhand damit, den seltsamen Gebilden schöne Namen beizulegen.

Eine solche Spielart der Fichte ist die fog. Schlangenfichte (Picea excelsa lusus virgata Casp.), ausgezeichnet durch ganz mangelnde oder doch sehr spärliche Verzweigung der Afte. Besser als die ausführlichste Beschreibung dürfte die an der Spite dieses Heftes beigefügte Abbildung der recht typischen Schlangenfichte im bernischen Staatswald an der Kaltenegg von der Eigenart der Wuchsform einen Begriff geben. Der betreffende Baum steht zwischen Rohrbach und Dürrenrot, auf dem Ge= meindsgebiet Rohrbachgraben, zirka 680 m ü. M., an einem mäßig steilen Westhang des dem Muschelsandstein angehörenden Hügellandes, welches sich vom Emmental nach dem Oberaargau abdacht. Der Bestand, eine 16—17 jährige Mischung von Fichten und Tannen mit eingesprengten Lärchen und Wehmuthskiefern, ist aus Pflanzung hervorgegangen und nicht vor Langem durchforstet worden. Bei diesem Anlaß wurde das Stämmchen entdeckt und freigehauen. Es hatte voriges Jahr bei Aufnahme des Bildes eine Höhe von 7,25 m und einen Umfang in Brusthöhe von 16 cm. In Berücksichtigung der überaus sparsamen Beastung erscheint das Längenwachstum von durchschnittlich zirka 45 cm per Jahr ungemein günstig; in einem Jahr streckte sich der Gipfel sogar um 70 cm. Die gesamte Söhe ist nur unbedeutend hinter derjenigen der übrigen Fichten der Rultur zurückgeblieben, dank der bei Schlangenbäumen stets beobachteten ausnahmsweise kräftigen Entwicklung der Nadeln, die im vorliegenden Fall bis zu 24 mm Länge aufweisen.

Die Üste stehen teils in Duirlen, teils zwischen diesen und wenn auch einzelne Zwischenäste eine größere Länge erreicht haben, als diesenigen der Wirtel, so lassen sich doch die letztern vom Fuß bis zum Gipfel ganz deutlich erkennen. Das Eigenartige des Bäumchens besteht somit allein im fast vollständigen Fehlen von Seitentrieben (Sekundärästen).

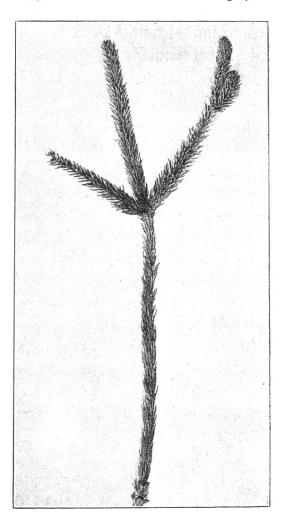
Daß die an sich gewiß interessante Erscheinung, welche man übrigens auch an Tannen, Lärchen und Kiefern beobachtet hat, nicht von Einflüssen des Standorts herrühren kann, ergibt schon ein Blick auf unser Bild. Es zeigt, daß die übrigen Bäume auf dem nämlichen Boden und

in der gleichen Lage eine durchaus normale Gestalt angenommen haben. Welches aber die Ursachen dieser abnormen Verzweigung sein mögen, werden die Botaniker von Fach zu erforschen haben. Schreiber möchte hier nur auf eine Beobachtung hinweisen, die vielleicht auf die Spur zur Lösung des Rätsels führen könnte.

An der Schlangenfichte im Kalteneggwald fällt nämlich das späte und noch mehr das ungleichzeitige Erscheinen der jungen Triebe auf. Wan hatte im Frühjahr 1903 im Rohrbachgraben bereits vom Eingehen

des Baumes gesprochen, während sich bei genauerem Zusehen einsach ergab, daß die Anospen sich noch nicht geöffnet hatten, wie die der umsstehenden gewöhnlichen Fichten. Um 25. Juni zeigte erst eine Anzahl der obersten Üste der Arone neue Triebe, während die untern meist noch nicht ausgeschlagen hatten.

Bur nämlichen Beobachtung bot sich dem Schreibenden später an einer andern, allerdings weniger typischen Schlangenfichte Gelegenheit, die im Kunkholz bei Schönbühl (Bern) 550 m ü. M., in einer zirka 10 jährigen Fichtenpflanzung porfommt. 25. Juli waren an den einen Zweigen dieses Stämmchens bis 16 cm lange neue Triebe vorhanden, an andern dagegen brachen die Anospen eben auf, und einzelne waren sogar noch geschlossen, obschon sie sich beim Zerschneiden als grün und lebenskräftig erwiesen. Daneben kamen allerdings auch zahlreiche braune, abgestorbene



Zweig ber Schlangenfichte.

Anospen vor. Überhaupt sehlt es den Schlangenfichten durchaus nicht an Anospen; sie sind im Gegenteil so vollzählig, wie an jeder andern Fichte vorhanden, nur gelangen die wenigsten von ihnen zur Entwicklung. Es muß also irgend ein Einfluß sich geltend machen, der die letztere hemmt. Am leichtesten wird dieser Einfluß der schwachen Seitenknospen Meister, am schwersten der Gipfel- und Endknospen, denen die größte Bachstumsenergie innewohnt, so daß aus ihnen im allgemeinen auch die längsten Sproße entstehen. Die meisten Üste vermögen deshalb nur aus der Endknospe auszuschlagen, sich also im Sinne ihrer Are zu ver-längern. An der Schlangensichte des Kalteneggwaldes sind nur ausnahms-

weise zwei und sehr selten drei Knospen des nämlichen Zweiges zur Entfaltung gelangt. Aber selbst die Endknospe kann jenem hemmenden Einfluß unterliegen. So wies der im Frühjahr 1896 entstandene Duirl im Sommer 1903 drei Üste auf, die sich während 4 Jahren, einen, der sich während 3 Jahren und zwei, die sich nur während 2 Jahren verslängert hatten. Der Duirl von 1897 bestund auß 4 Üsten von 5 Jahresetrieblängen und auß je einem Ust von 4 und von 3 Jahrestrieblängen.

Aber auch der Umstand, daß einzelne Knospen viel später auswachsen als andere, dürste auf einen solchen hemmenden Einfluß schließen lassen. Allerdings ist mit dieser Erkenntnis noch wenig gewonnen, so lange man nicht weiß, wodurch jene Wirkung ausgelöst wird.

Schließlich sei noch erwähnt, daß zufolge einer freundlichen Mitteilung des Herrn Oberförsters Zürcher-Sumiswald kaum ein Kilometer südlich vom Kalteneggwald, "in der Breiten" bei Dürrenrot, ebenfalls eine junge Schlangenfichte vorkommen soll. Fankhauser.



Das revidierte Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (vom 24. Juni 1904).

Ein erster Anlauf zur Revision des Bundesgesetzs über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875 wurde bereits durch Vorlage eines Entwurses mit bundesrätlicher Botschaft vom 13. April 1891 unternommen. Nachdem der Ständerat diesen Entwurs mit einigen unwesentslichen Abänderungen unterm 21. Dezember 1891 angenommen hatte, gingen bei dessen Veratung im Nationalrat die Ansichten, namentlich bezüglich des Verbotes der Frühlingsjagd und der Frage der Regelung des Jagdsystems, derart auseinander, daß der Kat am 20. Januar 1892 beschloß, auf den Entwurf nicht einzutreten. Der Ständerat nahm alsedann von diesem Beschlusse Kenntnis mit dem Protokollvermerk, es sei dem Bundesrat anheimgestellt, zu geeigneter Zeit den Käten eine neue Vorlage zu unterbreiten.

Die Angelegenheit blieb nunmehr auf sich beruhen, bis der Nationalrat am 7. Dezember 1901 eine Motion der Herren Nationalrat Boéchat und Mitunterzeichner, vom 27. Juni 1901, erheblich erklärte, dahingehend: "es sei der Bundesrat eingeladen, den eidg. Käten Anträge für Kevision des Abschnittes V, Strasbestimmungen, des Jagdgesetzes vom 17. September 1875 zu unterbreiten, in dem Sinne, daß derselbe mit den Bestimmungen der Artikel 21 und 22 des Kevisionsentwurses vom 13. April 1891 in Übereinstimmung gebracht würde."

Der Bundesrat legte hierauf mit Botschaft vom 17. April 1902 den Räten den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend Abänderung des Artikels 22 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875 vor.

Die Kommission des Nationalrates, dem die Priorität zur Beratung des Revisionsentwurses zustand, faßte aber ihre Aufgabe in erweitertem Sinne auf und entschloß sich, den Käten einen vollständigen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den Einfluß der revidierten Strasbestimmungen auf das gesamte Gesetz berücksichtige, unter Anbringung verschiedener Abänderungen, sowohl materieller als redaktioneller Natur. Der Bundesrat seinerseits erhob gegen diese Anschauungsweise keine Einwendungen.

Nach langen Beratungen, die vom Dezember 1902 bis Juni 1904 dauerten und großen Redeschlachten über einzelne Fragen, wie namentlich das Berbot der Sonntags= und der Hirschjagd, sowie bezüglich des Schutzes der Amsel, kam endlich unterm 24. Juni 1904 eine Übereinsstimmung beider Käte und damit das revidierte neue Gesetz zustande. Dasselbe ist am 6. Juli im Bundesblatt veröffentlicht worden und tritt, nach abgelausener Reserendumsfrist, mit 1. Januar 1905 in Krast.

Da für die Stoffanordnung des revidierten Gesetzes die Einteilung desjenigen von 1875 beibehalten wurde, läßt sich eine Vergleichung beider Gesetze am besten nach den einzelnen Abschnitten vornehmen. Wir geben nachstehend die wesentlichsten Abänderungen und Neuerungen, in der Annahme, es dürfte dies, wenigstens für einen Teil der Leser der Zeitsschrift, von einigem Interesse sein.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nach Artikel 2, Absatz 2, sind die Kantone berechtigt, die Jagd auch Ausländern zu gestatten, während bisanhin für solche die Niederlassung vorgeschrieben war.

Artikel 4, Absat 3. Das bisherige Verbot der Benutung von Hunden zur Erlegung schädlicher oder reißender Tiere und bei allzustarker Vermehrung auch des Jagdwildes, während geschlossener Zeit, seitens der Pächter in Jagdrevieren, wird auf die Verwendung der Laushunde beschränkt.

Neu ist Absat 4 des Artikels 4, wonach es der kantonalen Gesetzgebung überlassen ist, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Raubswild und nicht geschützte Vögel, welche den Besitzern von Gebäulichkeiten und Liegenschaften Schaden zufügen, mit oder ohne Bewilligung, unschädlich gemacht werden dürsen.

Artikel 5 und 6 stellen die Tatbestände der Jagdvergehen sest, die den in Artikel 21 normierten Bußen unterliegen, in Vervollständigung und Präzisierung der in den gleichen Artikeln des bisherigen Gesetzes vorgesehenen Fälle.

Als Neuerungen sind bei Artikel 5 zu erwähnen:

- 1. Verbot des Feilbietens, des Raufs und Verkaufs
 - a) von solchem Wild, von welchem der Beteiligte weiß, oder nach den Uniständen annehmen muß, daß es gefrevelt sei;
 - b) von Rehgaißen, die im Hochgebirge gefangen oder erlegt wurden.
- 2. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr, des Feilbietens, des Kaufs und Verkaufs von lebenden Wachteln, sowie von denjenigen toten Vögeln, welche gemäß Artikel 17 geschützt sind, und von Eiern geschützter Vögel.

Artikel 6 läßt mit Ermächtigung und unter Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften durch die Kantone eine ausnahmsweise Verwendung des Giftlegens zur Vertilgung von Raubwild zu, während dies bisher ausnahmslos verboten war. Solche kann gestattet werden den Pächtern von Jagdrevieren, einer beschränkten Anzahl zuverlässiger Jäger in den Patentkantonen und den Wildhütern der Jagdbannbezirke.

Neu verboten wird unter Ziffer e das Hinausjagen und das Herauslocken von Wild aus den Bannbezirken oder Nachbarrevieren.

Beitere Neuerungen bringt Artikel 7, welcher in Absat 1 dem Bundesrat das Recht einräumt, die gesetzliche Jagdzeit zu beschränken, und in Absat 2 die Kantone ermächtigt, durch Gesetz oder Verordnung die Schutzbestimmungen des Bundesgesetzes zu erweitern, sowie weitere Vorschriften zum Schutz des Wildes zu erlassen, wie Einschränkung der Jagdzeit (späterer Beginn, früherer Schluß, Verbot der Nachtjagd, Verbot an gewissen Tagen der Woche zu jagen usw.); Verkürzung der Fristen für das erlaubte Feilbieten, für Kauf und Verkauf von Wildbret; Verbot der Jagd auf weitere Wildarten; Schaffung von neuen und Erweiterung von bestehenden Schonrevieren.

Grundsätlich wird die Hirschjagd verboten, die Kantone sind jedoch unter Zustimmung des Bundesrates berechtigt, die Jagd auf männliche Hirsche, ausgenommen solche von weniger als 3 Jahren, in denjenigen Gebieten, in welchen das Hirschwild genügend stark vertreten ist, vom 7. bis 30. September zu bewilligen.

II. Die niedere Jagd.

Während bis anhin die Frühlingsjagd jeder Art zu Lande untersagt war, sieht das neue Gesetz in Artikel 9, Absatz 4, eine Ausnahme hiervon vor, indem die Revierkantone ausnahmsweise die Frühlingsjagd auf Zugschnepfen gestatten dürfen.

III. Die Hochwildjagd.

In Artikel 12 wird die Jagd auf Gemsen, Murmeltiere und Rehböcke auf die Zeit vom 7. bis 30. September eingeschränkt (bisher 1. September bis 1. Oktober). Die Jagd auf das übrige Hochgebirgswild hat ebenfalls eine Verstürzung erfahren und zwar vom 7. September bis 15. Dezember (bisher 1. September bis 15. Dezember).

Artikel 13 untersagt in bezug auf die Verwendung der Waffen zur Jagd auf Gemsen, Rehe und Hirsche (männliche Tiere über 3 Jahre in den Gebieten, wo deren Jagd erlaubt ist), Augelgewehre, deren Kaliber weniger als 9 mm beträgt.

IV. Bestimmungen über den Bogelichut.

Von den bis anhin unter Bundesschutz gestellten Vögeln fallen nach dem neuen Gesetz weg: die Rot- und Misteldrossel, die Saatkrähe und der Mäusebussard; dagegen kommen neu unter Schutz: die Zeisige und Girlitze, die Alpendohlen und die Alpenkrähen. Ferner ist die Bestimmung aufgenommen, daß auch die Nester der geschützten Vogelarten nicht bös- willig zerstört werden dürfen.

Die bisherige Ermächtigung der Eigentümer von Weinbergen, Sperlinge, Stare und Drosseln, welche in solche einfallen, im Herbst bis nach beendeter Weinlese zu schießen, ist in der Weise ausgedehnt worden, daß den Kantonen die Berechtigung zusteht, das Abschießen der Stare, Drosseln und Amseln, welche in Weinbergen und eingefriedigten Obst-gärten Schaden anrichten, im Herbst bis nach beendigter Weinlese und Obsternte zu gestatten.

V. Strafbestimmungen.

Für die festgestellten Tatbestände der Gesetzsübertretung werden hier die Strasen normiert, was nach dem bisherigen Gesetz den Kantonen überlassen war. Die einzelnen Jagddelikte sind, je nach ihrer Wichtigkeit, in eine der 7 Bußenklassen von Fr. 500, 300—500, 100—400, 50—200, 40—100, 10—60 und 5—30 eingereiht. Es bedeutet dies eine wesentsliche Verschärfung der bisherigen Bußen.

Ferner wird bestimmt, daß für die Anwendung von explodierenden Geschossen, sowie für das Giftlegen immer das Maximum der Buße zu erkennen sei.

Im Rückfall ist die Buße bis auf das Doppelte zu verschärfen und dem Frevler die Jagdberechtigung auf 3-6 Jahre (bisher 2-6) zu entziehen.

Von jedem in Rechtskraft erwachsenen Urteil, welches den Entzug der Jagdberechtigung ausspricht, ist dem eidg. Departement des Innern Anzeige zu machen.

Wenn der Täter das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, so kann der Richter bei Ausmessung der Strafe unter das gesetzliche Minimum gehen.

Gesetwidrig gesangenes oder erlegtes, seilgebotenes, gekauftes oder verkauftes Wild oder geschützte Lögel, sowie auf der Jagd gebrauchte unerlaubte Waffen und Fanggeräte sind zu konfiszieren.

In Pachtrevieren hat der Revierpächter Anspruch auf das konfiszierte Wild oder den entsprechenden Schadenersatz.

Schließlich sei auch noch der neuen Bestimmung erwähnt, daß dem Anzeiger wenigstens ein Drittel der wirklich bezogenen Bußbeträge zukommt.

Wenn auch die Revision des Gesetzes für manchen Jäger nicht den gewünschten Umfang angenommen hat, so bringt dieselbe doch verschiedene Verbesserungen, wie namentlich die Ausstellung der Strasbestimmungen durch den Bund, wodurch eine größere Einheitlichkeit in der Aburteilung der Jagdvergehen erzielt wird. Auch das alte Postulat des Verbotes der Ein- und Durchsuhr lebender Wachteln hat seine Erledigung gefunden. Das Verbot der Einfuhr, des Feilbietens, des Kaufs und Verkaufs toter Exemplare der unter Bundesschutz stehenden Vogelarten, sowie der Eier derselben, wird eine strengere Handhabung des Vogelschutzes wesentlich erleichtern.

Zur Berichtigung des Textes von Art. 30 des Bundesgesiehes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei, vom 11. Oktober 1902,

hat der Bundesrat unterm 23. September abhin an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisschreiben folgenden Inhalts erlassen:

"Im Texte der amtlichen Ausgabe des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 besteht ein Widerspruch zwischen den Vorschriften der Artikel 25 und 30.

Artikel 25 lautet: "Der Bund kann in Schutzwaldungen die Anlage von Abfuhrwegen oder sonstigen zweckentsprechenden ständigen Einrichtungen für den Holztransport durch Beiträge unterstützen (Artikel 42, Ziffer 4).

Artikel 30 dagegen, von den privaten Nichtschutzwaldungen handelnd, bestimmt:

Artikel 25 gestattet somit die Subventionierung von Einrichtungen für den Holztransport durch den Bund nur bei Schutwaldungen, Art. 30 dagegen auch bei privaten Nichtschutzwaldungen.

Eine genaue Durchsicht der Protokolle und des stenographischen Bulletins (Juni 1899, pag. 128 ff.) über die Beratung des eidgen. Forst-gesetz durch die eidgen. Räte hat ergeben, daß in Artikel 30 der Artikel 42, Ziffer 4 (Beiträge an Holztransporteinrichtungen), irrtümlich zitiert ist.

Es gingen nämlich anfänglich Bundesrat und Kommission des Nationalrates einig, die Bundesbeiträge an sämtliche Waldweganlagen zu verabfolgen; in seinem zweiten Gesetzesentwurf beschränkte indessen der Bundesrat dieselben auf Weganlagen in Schutzwaldungen. Die Kommission des Nationalrates dagegen hielt an ihrem Standpunkt sest, diese Beiträge für Schutz- und Nichtschutzwaldungen zu verabfolgen, und führte in Artikel 30 folgerichtig auch Artikel 42, Ziffer 4, an.

Nachdem in der Debatte des Nationalrates vom 13. Juni 1899 ein Antrag gestellt worden war, den Beitrag an Waldwege überhaupt zu streichen, schloß sich die nationalrätliche Kommission dem Antrage des Bundesrates an, den Bundesbeitrag auf Waldweganlagen in Schutzwaldungen zu beschränken, und es wurde dieser Antrag gegenüber dem jenigen auf Fallenlassen der Subventionen an Waldwege gutgeheißen (pag. 133 cit.).

Bei Beratung des Artikels 30 wurde alsdann übersehen, das Zitat von Artikel 42, Ziffer 4, zu streichen, und derselbe unverändert vom Nationalrat angenommen. Auch durch den Ständerat erlitt Artikel 30 keine Änderungen mehr.

Da die deutsche Ausgabe des Bundesgesetzes vergriffen ist und zu einer Neuauflage derselben geschritten werden muß, bietet sich Gelegensteit, obigen Frrtum zu berichtigen.

Wir haben demzufolge die Bundeskanzlei ermächtigt, bei der Neusausgabe des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 den Artikel 30 im Sinne obiger Ausführungen zu berichtigen, d. h. die Anführung von Arkikel 42, Ziffer 4, darin wegzulassen, in der Meinung, daß in analoger Weise bei allfälliger Neuauslage des französischen und italienischen Textes vorzugehen sei.

Die Berichtigung ist in die eidgen. Gesetzessammlung aufzunehmen."



"Mißstände in Blindens Forstverwaltung." Unter diesem Titel veröffentlicht der Unterzeichnete seit August 1903 im "Praktischen Forstwirt für die Schweiz" eine Artikelsserie, die fortgesetzt wird. Im Novemberheft 1904 der "Zeitschrift für Forstwesen" erscheint als Entgegnung auf die ersten 8 Stücke meiner obgenannten Artikelserie, eine längere Mitteilung von Kantonsforstinspektor F. Enderlin, in Chur, unter dem Titel "Der Borkenkäfer in Graubünden".

Da nun aber in eben genannter Mitteilung nicht eine einzige der in meiner Artifelserie enthaltenen Anklagen — gegen den Borkenkäfer, nein — gegen die Amtsführung des Kantonsforstinspektors F. Enderlin entkräftet wird, so erstattet andurch — um die Worte des Herrn F. Enderlin zu gebrauchen, — "der unverbesserliche Artifelschreiber für die Langmut, Nachsicht und Geduld, welche ihm aus wohlwollender Kücksicht einzig auf ihn selber entgegengebracht wird" den besten Dank. Daß doch solcher Edelsinn und solche Uneigennützigkeit meines technischen Vorzgesetzten so lange meiner Wahrnehmung entgehen konnte!

Indem ich auch die Fortsetzung meiner Artikelserie der Aufmerksamkeit des Herrn F. Enderlin empfehle, hoffe ich, daß derselbe in der "Zeitschrift für Forstwesen" auch dieser Fortsetzung seinerzeit einige Worte wohlwollender Besprechung widmen werde. Ilanz, den 29. November 1904. B. Eblin, Kreisförster.

Zusat der Redaktion. Überzeugt, daß die große Mehrzahl unserer Leser dieser Polemik bei weitem nicht das Interesse entgegenbringt, welches Herr Eblin bei ihnen vorauszusetzen geneigt ist, möchten wir, im Gegensatzu dessen Wunsch, bitten, des grausamen Spiels genug sein zu lassen.



Die Schlangensichte im Kalteneggwald.